



macht Metall genial

Metallbau | Lasertechnik | Blechbearbeitung

Valenta Metall GmbH  
A-6391 Fieberbrunn/Tirol  
Gruberau 48  
Tel.: 0043 (0) 5354 / 56263  
Fax: 0043 (0) 5354 / 52335  
E-Mail: office@valenta.at  
Internet: www.valenta.at

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Grundlagen des Vertragsverhältnisses

1.1 Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen der Valenta Metall GmbH (nachfolgend Valenta) und dem Vertragspartner (nachfolgend VP) sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Je nach Inhalt und Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses gelten ergänzend geschäftsspezifische Sonderbedingungen.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, insbesondere verbindliche Angebote, Auftragsbestätigungen etc. sind nur mit firmenmäßiger Zeichnung der für Valenta vertretungsbefugten Personen rechtswirksam. Sofern derartige Erklärungen von sonstigen Mitarbeitern von Valenta abgegeben wurden und werden, kann daraus keine generelle Bevollmächtigung seitens Valenta abgeleitet werden.

Dies gilt bei laufenden Geschäftsverbindungen auch bei Vertragsabschluss per Telefon, Telefax, E-Mail oder über das Internet. Von diesen Bedingungen abweichende Einkaufs-/Geschäftsbedingungen des VP gelangen für das Vertragsverhältnis nur dann zur Anwendung, wenn sie vor Zugang der von Valenta erstellten Auftragsbestätigung oder, falls eine solche ausnahmsweise nicht erstellt wird, vor Vertragserfüllung durch Valenta im Einzelnen ausdrücklich schriftlich ausgehandelt und durch Valenta bestätigt worden sind. Eine Vertragserfüllung durch Valenta ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht.

1.2 Angebote und Preismitteilungen sind freibleibend und unverbindlich. Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt; die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. Kostenvoranschläge sind entgeltlich und unverbindlich, jedoch muss der Konsument auf die Entgeltlichkeit und Unverbindlichkeit ausdrücklich vorher aufmerksam gemacht werden. Bei Erteilung eines Auftrages wird im Umfang des Kostenvoranschlages bezahltes Entgelt gutgeschrieben. Die im Kostenvoranschlag verzeichneten Preise sind die Preise des Tages, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Eine konkrete Preiskalkulation bleibt jederzeit insbesondere im Hinblick auf die Administrationskosten bei geringen Auftragswerten vorbehalten. Preisangaben beziehen sich auf Lieferungen ab Werk einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung und Versicherung.

Mündliche Erklärungen von Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auf für Vertragsergänzungen, -änderungen oder Nebenabreden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die in Katalogen, Prospekten sowie sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind unverbindliche Produktinformationen, deren Änderungen jederzeit vorbehalten bleiben.

1.3 Das Vertragsverhältnis kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Valenta und entsprechend deren Inhalt zustande. Erfolgt eine solche nicht, entsteht es durch tatsächliche Lieferung mit dem Inhalt der beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen. Zumutbare Änderungen des Vertragsinhaltes sind ohne vorherige Ankündigung jederzeit zulässig. Zumutbarkeit besteht insbesondere hinsichtlich technischer Änderungen, Anpassungen an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie Verbesserungen von Konstruktion und bzgl. Material und Komponentenverwendung.

1.4 Leistungsausführung: Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Klärung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos die erforderliche Energie und versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, werden sie durch die notwendigen Überstunden und die durch Beschleunigung der

Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten berechnet.

## **2. Lieferung und Gefahrenübergang**

2.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk Valenta. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

2.2 Gefahrenübergang erfolgt, insbesondere auch beim Versandkauf, mit Übergabe, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks/Betriebsgeländes Valenta. Des Weiteren geht die Gefahr bei Nichtabholung der Waren binnen einer mit schriftlicher Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten angemessenen Frist auf den VP über.

## **3. Lieferzeit und Verzug**

3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder anderweitig schriftlich vereinbart worden ist, handelt es sich bei angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung eine Gewähr nicht übernommen wird.

3.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang einer vereinbarten bei Vertragsabschluss fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten der VP voraus.

3.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die vertragsgegenständlichen Waren das Valenta-Werk bzw. Lager verlassen haben oder bei Bestehen einer Abholverpflichtung des VP die zu liefernden Waren versandbereit sind und dies dem VP schriftlich mitgeteilt worden ist.

3.4 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung im eigenem Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Arbeitskampfmaßnahmen in Drittbetrieben, sofern Valenta kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsver schulden trifft, des Weiteren bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer oder Verkehrssperren oder höhere Gewalt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind und bei Valenta, einem Vor- oder Unterlieferanten oder Transporteur eintreten und von Valenta nicht zu vertreten sind, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Führen die vorgenannten Ereignisse dazu, dass Valenta die Erbringung der Leistung

unmöglich wird, ist Valenta berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.5 Im Falle eines von Valenta aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens verschuldeten Lieferverzuges, hat der VP Anspruch auf Ersatz eines nachweislich durch die Verzögerung entstandenen Schadens. Soweit abweichend vom Haftungsausschluss in Punkt 3.4 aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein Anspruch des VP auch infolge leichter Fahrlässigkeit besteht, ist dieser der Höhe nach für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettoauftragswertes beschränkt.

3.6 Soweit bei Lieferverzug eine Valenta zu gewährende angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen abgelaufen ist, hat der VP das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem kann der VP nach Fristablauf einen Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung geltend machen, soweit der Verzug durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Valenta eingetreten ist. Sofern abweichend vom Haftungsausschluss in Punkt 3.4 aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein Anspruch auf Schadenersatz auch in Folge leichter Fahrlässigkeit besteht, ist dieser der Höhe nach auf 50 % des vorhersehbaren Schadens, jedoch höchstens auf 10 % des Auftragswertes beschränkt.

3.7 Wird der Versand auf Wunsch der VP oder aus Gründen, die der VP zu vertreten hat, verzögert, so ist Valenta berechtigt, beginnend mit Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Verzug bleibt unberührt. Darüber hinaus ist Valenta berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständlichen Waren zu verfügen und den VP innerhalb angemessener Frist neu zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

## **4. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**

4.1 Rechnungen sind laut den in den Angeboten und Auftragsbestätigungen angeführten Zahlungsbedingungen fällig und zahlbar. Die Zahlung gilt erst bei Gutschrift auf einem Valenta Bankkonto und Bestehen einer Verfügungsmöglichkeit als erfolgt. Wechselzahlungen werden von Valenta nicht entgegenommen.

Zahlungen werden von Valenta zunächst auf offene Kosten, danach auf anfallende Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen angerechnet, innerhalb dieser Forderungsgruppen

jeweils zunächst auf die älteste Schuld. Der VP hat Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung über Verlangen Valenta zu leisten. Mahn- und Inkassospesen gehen zu Lasten des VP.

4.2 Der VP gerät in Zahlungsverzug, wenn er Zahlungen nicht spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung vornimmt. Valenta bleibt vorbehalten, Verzug durch eine nach Fälligkeit zugehende Mahnung auch zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

4.3 Bei Zahlungsverzug ist Valenta berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz (§ 1 Euro Justizbegleitgesetz) zu berechnen. Darüber hinaus steht Valenta das Recht zu, Lieferungen bzw. Leistungen aufgrund von sämtlichen Verträgen mit dem VP durch Bestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer europäischen Großbank oder einer Bankgarantie, deren Inhalt von Valenta zu genehmigen ist, in Höhe sämtlicher offenen Zahlungen abzuwenden.

4.4 Verrechnung: Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt; dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl. Bei Verrechnung eines Flächenmaßes wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt. Die Verrechnung nach Masse erfolgt durch Wägung oder nach der theoretischen Konstruktionsmasse.

Für Formstahl und Profile ist das Handelsgewicht, für Stahlblech und Bandstahl sind je mm der Materialdicke 0,8 N/m<sup>2</sup> anzusetzen; die Wälttoleranzen sind jeweils enthalten. Den so ermittelten Massen werden bei geschraubten, geschweißten und genieteten Konstruktionen für verwendete Verbindungsmittel zwei Prozent zugeschlagen; der Zuschlag für verzinkte Bauteile oder Konstruktionen beträgt fünf Prozent.

Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Zahlungsfrist kann Valenta von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurücktreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Ö-Normen: Wurde die Geltung von Ö-Normen vereinbart, so gelten sie nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

4.5 Treten nach Vertragsabschluss Umstände auf, welche die Kreditwürdigkeit des VP beeinträchtigen, z.B. Nichteinlösung von Schecks, Kündigungen oder Einschränkungen des Kreditversicherungsschutzes des VP durch den Valenta Kreditversicherer, so ist Valenta berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheits-

leistungen oder Barzahlungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende früherer Vereinbarungen binnen angemessener Frist zu verlangen und die Leistung so lange zu verweigern. Bei Weigerung des VP oder nicht fristgerechter Sicherheitsleistung ist Valenta berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

## **5. Kaufrechtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des VP**

Für dem Kaufrecht unterliegende Vertragsverhältnisse stehen dem VP die nachfolgenden Gewährleistungsansprüche gegenüber Valenta zu.

5.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, übernimmt Valenta für die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Waren keine Garantie.

5.2 Offensichtliche bzw. erkannte Mängel sowie Schäden müssen vom VP unverzüglich (14 Tage) Valenta schriftlich angezeigt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Der VP ist verpflichtet, Valenta Gelegenheit zu geben, das Vorhandensein von Mängeln zu überprüfen und hierzu insbesondere auf ausdrückliches Verlangen von Valenta die beanstandeten vertragsgegenständlichen Waren unverzüglich auf eigene Kosten zur Prüfung am Erfüllungsort zur Verfügung zu stellen. Valenta ist nicht verpflichtet, unaufgefordert eingesandte Waren auf Mangelhaftigkeit zu überprüfen und kann die Annahme verweigern.

Der VP hat alle Änderungen an den behaupteten Mängeln zu unterlassen, insbesondere nicht aus eigenem Behebungsversuche durchzuführen, und diese Verpflichtung auch auf seine jeweiligen Abnehmer zu überbinden. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den VP oder seine jeweiligen Abnehmer schließt Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber Valenta aus, sofern der VP nicht im Einzelnen nachweisen kann, dass der behauptete Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat und die von ihm oder dem Abnehmer vorgenommenen Maßnahmen weder ursächlich für den Mangel noch für eine allfällige Nichtfeststellbarkeit des Mangels im Zuge einer Überprüfung durch Valenta ist.

5.3 Dem VP steht als Gewährleistungsanspruch zunächst die Verbesserung durch Valenta am Erfüllungsort zu. Zusätzliche Kosten werden von Valenta nicht übernommen. Valenta ist berechtigt, statt der Verbesserung auch den Austausch gegen eine mangelfreie Sache vorzunehmen.

Soweit sich bei einer von Valenta durchgeführten Überprüfung von eingesandten Waren das Vorliegen eines Mangels nicht bestätigt,

werden diese vom VP auf seine Kosten zurückgesandt. Valenta ist berechtigt, dem VP die Kosten der Überprüfung in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere, soweit ausnahmsweise eine Überprüfung von unaufgefordert zur Verfügung gestellte Waren von Valenta vorgenommen worden ist.

5.4 Sofern ein von Valenta zu vertretender Mangel nicht durch Verbesserung behoben wird, ist der Gewährleistungsanspruch des VP grundsätzlich auf Preisminderung beschränkt. Die Aufhebung des Vertrages kann der VP nur bei Vorliegen wesentlicher Mängel, die den ordentlichen Gebrauch der Sache hindern, verlangen.

5.5 Für Schäden aufgrund eines von Valenta zu vertretenden Mangels einschließlich Mangelgeschäden, haftet Valenta - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, ausgenommen sind lediglich solche Schäden, die infolge des Fehlens einer Eigenschaft eintreten, welche den VP gegen das Schadensrisiko absichern sollte und für deren Vorhandensein eine Garantieübernahme erfolgt ist. Leicht fahrlässiges Verhalten von Valenta begründet nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten eine Haftung für bei Vertragsabschluss oder Pflichtverletzung vorhersehbare Schäden. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche, deren Beachtung für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich sind.

5.6 Ausgeschlossen sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, die durch unsachgemäße Verwendung, ohne die Genehmigung von Valenta vorgenommene Veränderungen von Produkten, fehlerhafte Montage, natürlichen Verschleiß, fehlerhafte Behandlung oder Wartung, falschen Einbau, sowie sonstige extreme externe Einflüsse entstehen.

5.7 Gewährleistungsansprüche des VP verjähren binnen sechs Monaten nach bekannt werden des Mangels durch den VP bzw. dessen Abnehmer. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich auf zwei Jahre, wenn der VP oder dessen Abnehmer innerhalb von drei Monaten ab der technischen Inbetriebnahme einen Wartungsvertrag mit Valenta abschließt.

5.8 Rückgriffsansprüche des VP gem. § 933 ABGB gegenüber Valenta bestehen nur insoweit, als der VP mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über den Umfang der in diesen Bestimmungen festgelegten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche hinausgehen.

Das Rücktrittsrecht nach § 933 b ABGB ist eingeschränkt auf den Umfang, in dem Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nach Maßgabe dieser Bestimmungen geltend gemacht werden können. Rückgriffsansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen, wenn der VP Mängel

oder Schäden nicht binnen 14 Tagen nach deren Bekanntwerden gegenüber Valenta rügt und im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung des Mangels oder Schadens gegen den VP dieser Valenta nicht unverzüglich den Streit verkündigt.

5.9 Schadenersatz: Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den, dem Auftraggeber gehörigen Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden ist, sofern es sich nicht um ein Konsumentengeschäft nach dem Konsumentenschutzgesetz handelt, ausgeschlossen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 Valenta behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Leistung des vereinbarten Entgeltes nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferte oder montierte Ware einzuziehen. Dies ohne Ankündigung und Mitwirkung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber verzichtet in diesem Falle auf Einbringung einer Besitzstörungsklage und ist nicht berechtigt, aus diesem Umstand irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer abzuleiten.

6.2 Der VP ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der VP für Valenta vor, ohne dass für Valenta hieraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der VP Vorbehaltsware von Valenta mit in seinem Eigentum stehenden Artikeln, so steht Valenta das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verarbeitet der VP unsere Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht Valenta das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermischung und Vermengung der gelieferten Waren mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile und den Besitz an diesen überträgt der VP schon jetzt auf uns. Der VP wird die Sache als Verwahrer für Valenta besitzen.

Der VP darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübertragungen, Verpfändungen und andere,

unsere Rechte gefährdende Verfügungen, sind insgesamt nicht gestattet.

6.3 Die dem VP aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsweise betreffenden Rechtsgrund, zustehenden Forderungen, auch solche auf Schadenersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware, gleichgültig ob es sich um vertragliche oder gesetzlich Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte handelt, tritt der VP schon jetzt an Valenta in voller Höhe ab.

6.4 Wird die Vorbehaltsware vom VP zusammen mit eigenen oder Waren Dritter in unverarbeitetem Zustand verkauft, tritt der VP die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung an uns in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

6.5 Erlangt Valenta durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand, erfasst die Abtretung bei Weiterveräußerung an dem Miteigentumsanteil von Valenta entsprechenden Forderungsanteil, soweit dieser sich ermitteln lässt, andernfalls den Rechnungswert der verarbeiteten Vorbehaltsware von Valenta.

6.6 Erfolgt die Be- und Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages, tritt der VP ebenfalls im Voraus den anteiligen Werklohnanspruch, der dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht, an Valenta ab.

6.7 Werden die vorgenannten Forderungen vom VP in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an Valenta abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderungen ausmachen. Bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlussaldo.

6.8 Solange der VP seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung behandelt und der VP ist zur Einbeziehung der Forderung ermächtigt. Der VP hat die auf die abgetretene Forderung eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen oder gesondert aufzubewahren.

## **7. Zulässigkeit von Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen Gegenforderung**

7.1 Der VP kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um von Valenta anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

7.2 Eine Zurückhaltung von Zahlungen durch den VP ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren.

Beruhet der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis, ist eine Zurückbehaltung nur zulässig, wenn es sich um von Valenta anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

## **8. Beschränkung des Leistungsumfanges**

8.1 Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen. Die Haltbarkeit von Schließern, Antrieben, Schließeinrichtungen und dgl. richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik, Schutzanstriche halten drei Monate.

## **9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

9.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Valenta und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich; jedoch unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtsgesetzes, der Haager einheitlichen Kaufgesetze und des Abkommens über Internationale Warenkaufverträge (CISG).

9.2 Erfüllungsort für jedes Rechtsgeschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist - soweit gesetzlich zulässig - der jeweilige Geschäftssitz von Valenta und zwar sowohl für Klagen, die von Valenta als auch für Klagen, die gegen Valenta erhoben werden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem VP und Valenta ist ausschließlich das für Kitzbühel sachlich zuständige Gericht.

9.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeiner Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Fieberbrunn, Mai 2012

Ing. Stefan Valenta, Geschäftsführung  
Valenta Metall GmbH  
Gruberau 48  
A-6391 Fieberbrunn/Tirol